



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 30/00

Donnerstag, 28. Dezember 2000

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck Bereich: Brauckstraße Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und 4 BauGB

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

1. Für den Bereich Brauckstraße ist innerhalb der durch die zeichnerische Darstellung vorgesehenen Grenzen die dritte Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch durchzuführen.
2. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.

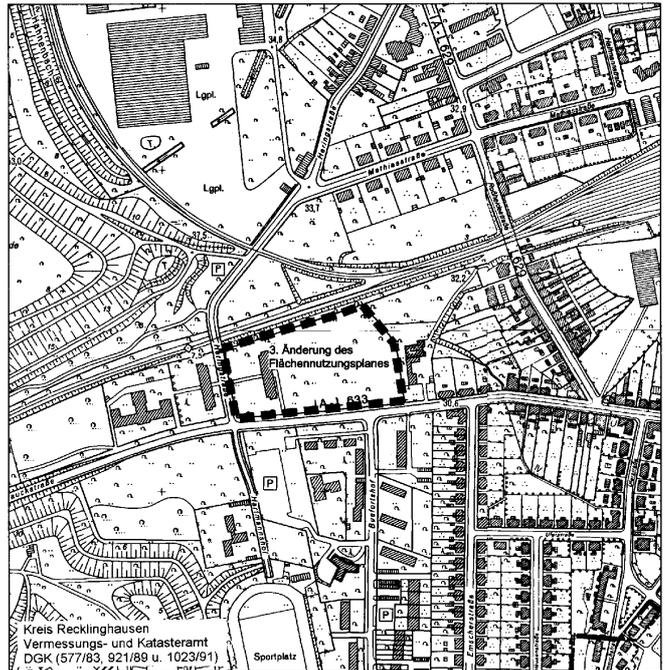
Gladbeck, den 29.11.2000

Der Bürgermeister

I.V.

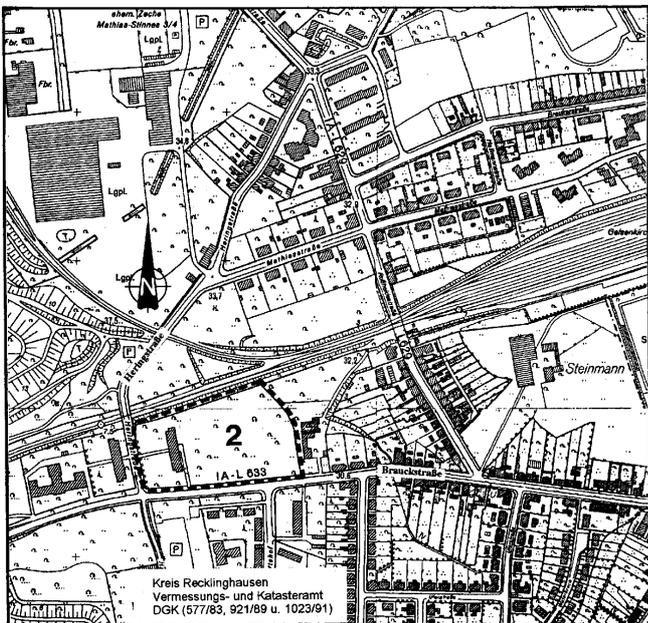
Hartmann

Stadtbaurat



Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2, REHA-Zentrum Gebiet: Brauck- / Heringstraße

hier: Aufhebung des Beschlusses zur Einleitung des.-Bebauungsplanverfahrens vom 8.12.1999



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Stadtplanungs- und Bauausschusses vom 08.12.1999, Punkt 5, zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2, "REHA-Zentrum" - Gebiet: Brauckstraße / Heringstraße - wird aufgehoben.

Gladbeck, den 29.11.2000

Der Bürgermeister

I.V.

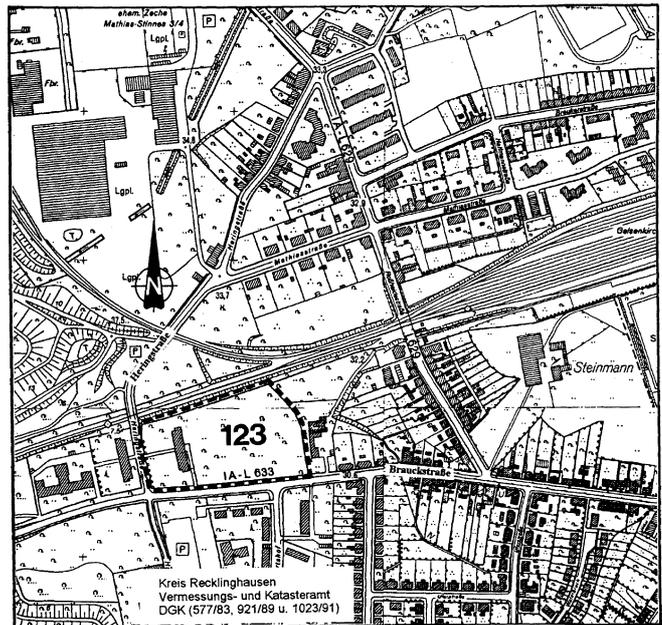
Hartmann

Stadtbaurat

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 123, REHA-Zentrum
Gebiet: Brauck- / Heringstraße
hier: Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gem. § 12 Abs. 2 BauGB

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) gem. § 12 Abs. 2 BauGB wird beschlossen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Nr. 123, "REHA-Zentrum" - Gebiet: Brauckstraße / Heringstraße -.
3. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 123, "REHA-Zentrum" - Gebiet: Brauckstraße / Heringstraße - umfasst die Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4. Im einzelnen sind dies die Flurstücke Nr. 190 und Nr. 191 der Flur 54, Gemarkung Gladbeck.
4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.



Gladbeck, den 29.11.2000
Der Bürgermeister
I.V.
Hartmann
Stadtbaurat

Bebauungsplan Nr. 52
Gebiet: Arbeitersiedlung Zweckel
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Bundesbaugesetz
(BBauG)vom 14.05.1984



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates der Stadt Gladbeck vom 14.05.1984, Punkt 42, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 - Gebiet: Arbeitersiedlung Zweckel - wird aufgehoben.

Gladbeck, den 29.11.2000
Der Bürgermeister
I.V.
Hartmann
Stadtbaurat

Bebauungsplan Nr. 52/1
Gebiet: Gartenstadtsiedlung Zweckel-Nord
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52/1 - Gebiet - Gartenstadtsiedlung Zweckel-Nord - gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich beinhaltet die durch zeichnerische Darstellung vom 06.11.2000 abgegrenzten Flächen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 24 - Gebiet Tunnel-/Brahmsstraße, rechtsverbindlich seit dem 15.04.1964, wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52/1 - Gebiet: Gartenstadtsiedlung Zweckel-Nord aufgehoben.
4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

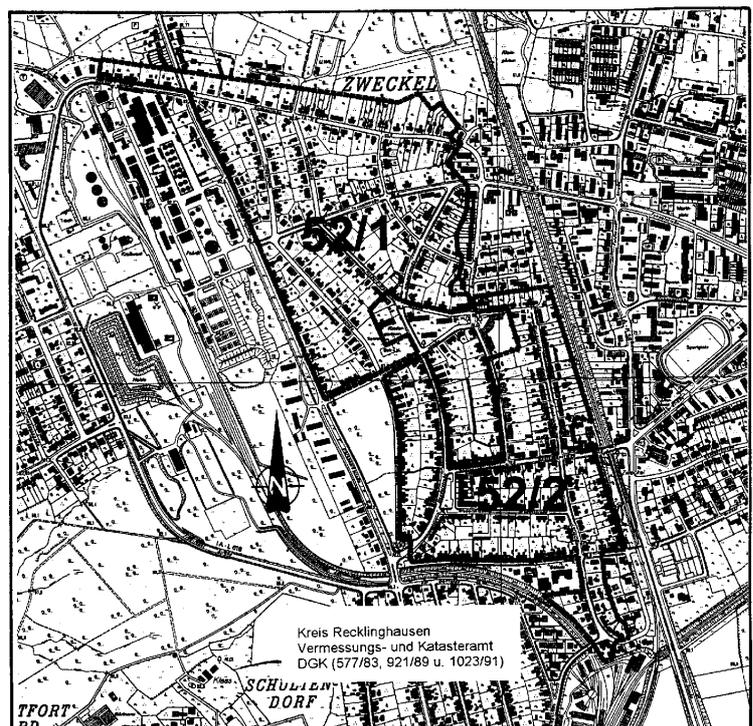
Gladbeck, den 29.11.2000

Der Bürgermeister

I.V.

Hartmann

Stadtbaurat



Bebauungsplan Nr. 52/2
Gebiet: Gartenstadtsiedlung Zweckel-Süd
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52/2 - Gebiet - Gartenstadtsiedlung Zweckel-Süd - gem. § 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich beinhaltet die durch zeichnerische Darstellung vom 06.11.2000 abgegrenzten Flächen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 24 - Gebiet Tunnel-/Brahmsstraße, rechtsverbindlich seit dem 15.04.1964, wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52/2 - Gebiet: Gartenstadtsiedlung Zweckel-Süd aufgehoben.
4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Gladbeck, den 29.11.2000

Der Bürgermeister

I.V.

Hartmann

Stadtbaurat

Bebauungsplan Nr. 124
Gebiet: Händel- / Berkenstock- / Brahms- und Beethovenstraße
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) und (4) BauGB

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet Händel-/Berkenstock-/Brahms- und Beethovenstraße ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 06.11.2000 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 124 aufzustellen.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Gladbeck, den 29.11.2000

Der Bürgermeister

I. V.

Hartmann

Stadtbaurat



Bebauungsplan Nr. 51
Gebiet: Krusenkamp, Ahorn-, Linden- und Berliner Straße
hier: Einleitung des Aufhebungsverfahrens gem. § 2 (1) und (4) BauGB



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 51, Gebiet: Krusenkamp, Ahorn-, Linden- und Berliner Straße, rechtsverbindlich seit dem 24.11.1966, soll aufgehoben werden.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Gladbeck, den 29.11.2000

Der Bürgermeister

I. V.

Hartmann

Stadtbaurat

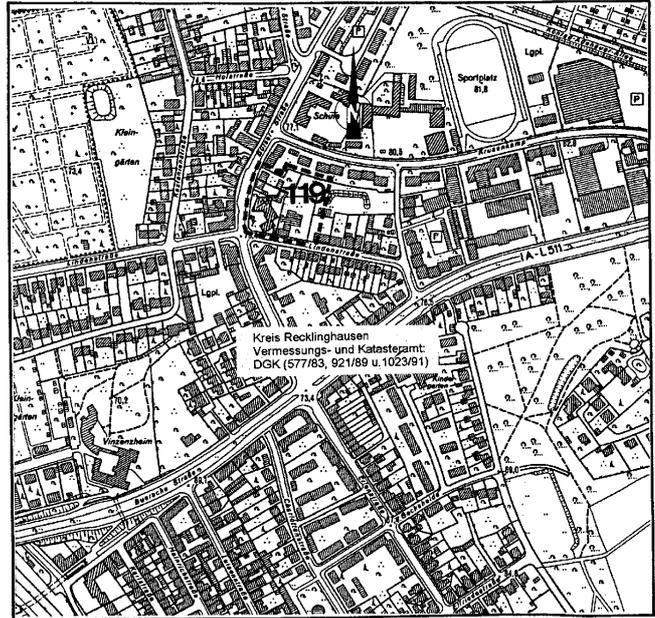
Bebauungsplan Nr. 119
Gebiet: Lindenstraße/Bülser Straße
hier: Aufstellungsbeschuß gem. § 2 (1) und (4) BauGB

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 folgenden Beschluss gefasst:

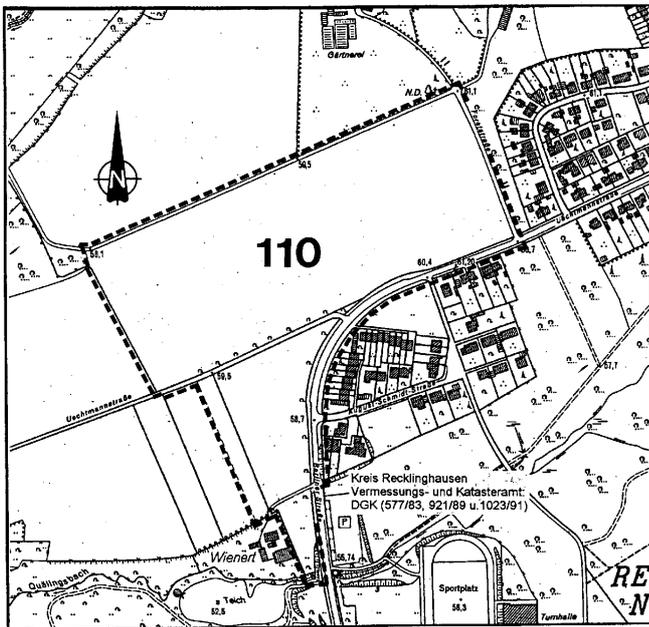
Für das Gebiet Bülser Straße / Lindenstraße ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 02.11.2000 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 119 - aufzustellen.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Gladbeck, den 29.11.2000
Der Bürgermeister
i. V.
Hartmann
Stadtbaurat



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 110
Gebiet: Berliner- / Uechtmann- / Forststraße



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 110, Gebiet: Berliner- / Uechtmann- / Forststraße, beschlossen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL I. S. 2141, ber. BGBL I. Nr. 5 vom 27. Januar 1998, S. 137) liegen auf die Dauer eines Monats vom 08.01.2001 bis zum 08.02.2001 einschließlich im Flur des Stadtplanungsamtes, Büroturm II, 6. Obergeschoss, vor dem Zimmer 609 u. 610, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag vom 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus:

- Der Bebauungsplan Nr. 110, Gebiet: Berliner- / Uechtmannstr., in der Entwurfsfassung vom 07.11.2000.
- Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 110 in der Fassung vom 07.11.2000.
- Der Bebauungsplan Nr. 34 - 3. Änderung, Gebiet: Rentfort-Nord, rechtsverbindlich seit dem 04.09.1971.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Planentwurf vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gebracht werden.

Gladbeck, den 04.12.2000
Der Bürgermeister
i. V.
Hartmann
Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 118 Gebiet: Winkelstraße (südwestlicher Wohnstandort)

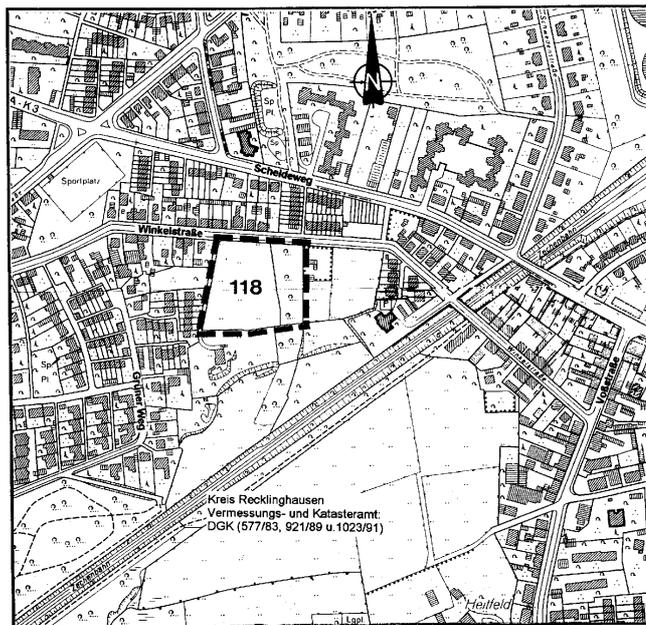
Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 118, Gebiet: Winkelstraße (südwestlicher Wohnstandort), beschlossen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL I. S. 2141, ber. BGBL I. Nr. 5 vom 27. Januar 1998, S. 137) liegen auf die Dauer eines Monats vom 08.01.2001 bis zum 08.02.2001 einschließlich im Flur des Stadtplanungsamtes, Büroturm II, 6. Obergeschoss, vor dem Zimmer 609 u. 610, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag vom 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus:

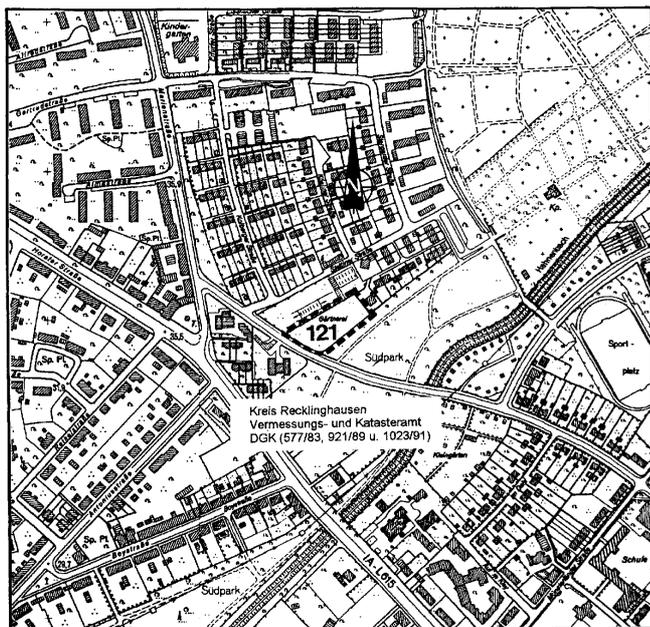
- Der Bebauungsplan Nr. 118, Gebiet: Winkelstraße (südwestlicher Wohnstandort), in der Entwurfsfassung vom 27.09.2000.
- Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 118 in der Fassung vom 27.09.2000.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Planentwurf vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gebracht werden.

Gladbeck, den 04.12.2000
Der Bürgermeister
I.V.
Hartmann
Stadtbaurat



Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 121 Gebiet: Vehrenbergstraße



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 121, Gebiet: Vehrenbergstraße, beschlossen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL I. S. 2141, ber. BGBL I. Nr. 5 vom 27. Januar 1998, S. 137) liegen auf die Dauer eines Monats vom 08.01.2001 bis zum 08.02.2001 einschließlich im Flur des Stadtplanungsamtes, Büroturm II, 6. Obergeschoss, vor dem Zimmer 609 u. 610, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag vom 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus:

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 121, Gebiet: Vehrenbergstraße, in der Entwurfsfassung vom 09.11.2000.
- Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 121 in der Fassung vom 09.12.2000.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Planentwurf vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gebracht werden.

Gladbeck, den 04.12.2000
Der Bürgermeister
I.V.
Hartmann
Stadtbaurat

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 35/3 a¹ - 1. Änd. Gebiet: Innenstadt / Postblock

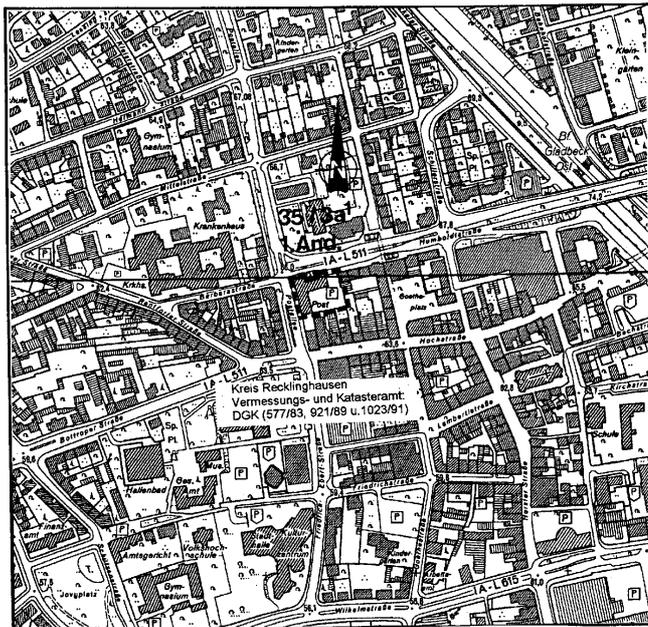
Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 35/3 a¹, Gebiet: Innenstadt - Postblock beschlossen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL I. S. 2141, ber. BGBL I. Nr. 5 vom 27. Januar 1998, S. 137) liegen auf die Dauer eines Monats vom 08.01.2001 bis zum 08.02.2001 einschließlich im Flur des Stadtplanungsamtes, Büroturm II, 6. Obergeschoss, vor dem Zimmer 609 u. 610, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag vom 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus:

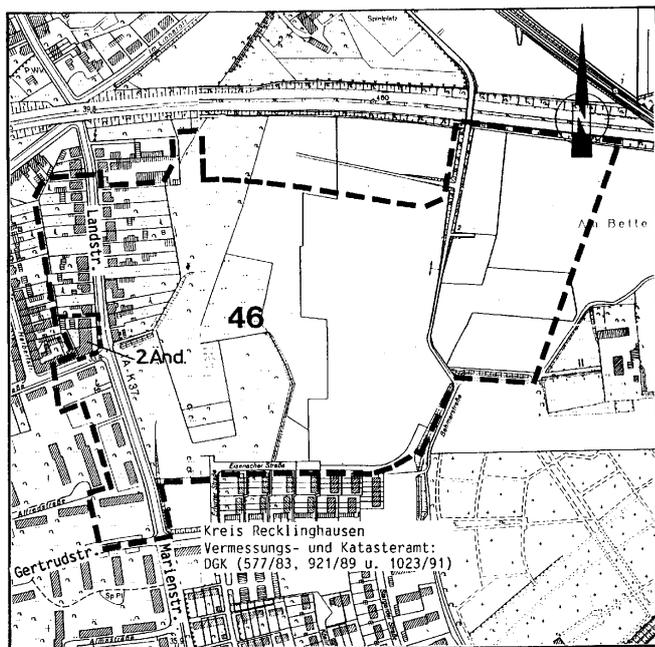
- Der Bebauungsplan Nr. 35/3 a¹ - 1. Änd. - Gebiet: Innenstadt - Postblock - in der Entwurfsfassung vom 08.11.2000.
- Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 35/3 a¹ - 1. Änd. in der Fassung vom 08.11.2000.
- Der Bebauungsplan Nr. 35/3 a¹, Gebiet: Innenstadt - Postblock, rechtsverbindlich seit dem 06.12.1990.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Planentwurf vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gebracht werden.

Gladbeck, den 04.12.2000
Der Bürgermeister
I.V.
Hartmann
Stadtbaurat



Öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 46 und Nr. 46 - 2. Änd. Gebiet: Marienstraße - Nord



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 23.11.2000 die öffentliche Auslegung zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 46 und Nr. 46 - 2. Änderung-, Gebiet Marienstraße-Nord, beschlossen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen. Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBL I. S. 2141, ber. BGBL I. Nr. 5 vom 27. Januar 1998, S. 137) liegen auf die Dauer eines Monats vom 08.01.2001 bis zum 08.02.2001 einschließlich im Flur des Stadtplanungsamtes, Büroturm II, 6. Obergeschoss, vor dem Zimmer 609 u. 610, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag vom 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus:

- Der Bebauungsplan Nr. 46, Gebiet: Marienstraße-Nord, rechtsverbindlich seit dem 15.02.1967
- Der Bebauungsplan Nr. 46 - 2. Änd., Gebiet: Marienstraße-Nord, rechtsverbindlich seit dem 26.06.1979
- Die Begründung zur Aufhebung in der Fassung vom 06.11.2000

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zum Planentwurf vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gebracht werden.

Gladbeck, den 04.12.2000
Der Bürgermeister
I.V.
Hartmann
Stadtbaurat

Satzung vom 15.12.2000 zur Neufassung der Tarife zur Entgeltordnung für die Bäder der Stadt Gladbeck vom 15.12.1994

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.2000 beschlossen, die Tarife zur Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für die Bäder der Stadt Gladbeck vom 15.12.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 31/1994 vom 19.12.1994, in der Fassung vom 01.07.2000, wie folgt neu zu fassen:

Art. I

Die Tarife zur Entgeltordnung für die Bäder der Stadt Gladbeck vom 15. Dezember 1994 werden wie folgt neu gefasst:

Tarife				
Tarif-Nr.	Gegenstand	Entgelt DM	Entgelt EUR	Anmerkung
1.	Hallenbad, Traglufthalle			
1.1	Schwimmhalle			
1.1.1	Einzelkarte			
1.1.1.1	Erwachsene	5,00	2,60	Geldwertkarte
1.1.1.2	Kinder u. Jugendl., Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Inhaber der Gladbeck-Card sowie vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden, Wehr- u. Zivildienstleistende gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises, Seniorenschwimmer (ab 60 J.) in Gruppen (mind. 5 Pers.) der schwimmsporttreibenden Vereine im Stadtsportverband Gladbeck	2,50	1,30	Geldwertkarte
1.1.1.3	Kinder u. Jugendl. aus Familien mit 3 und mehr Kindern (kinderreiche Familien), Gladbecker Kinder in Gruppen (mind. 10 Kinder) unter Führung eines Lehrers oder eines verantwortlichen Gruppenleiters gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises	1,50	0,80	Geldwertkarte
2.1.2	Zusatzentgelt am Warmbadetag			
	Erwachsene	1,00	0,60	Geldwertkarte
	Kinder u. andere Benutzer gem. Ziff. 1.1.1.2 u. 1.1.1.3	0,50	0,30	Geldwertkarte
1.2	Medizinische Bäder Entgelte beinhalten Gestellung eines Badetuches und Nachruhe			
1.2.1	Vollbad mit Badezusatz (Fichtennadelextrakt-, Schwefel-, Sole-, Moorbad u.a.)	33,00	17,00	
1.2.2	Gashaltiges Bad (Kohlensäure-, Sauerstoff-, Luftperlbäd)	35,00	18,00	
1.2.3	Gashaltiges Bad mit Badezusatz wie Ziffer 1.2.1	41,00	21,00	
1.2.4	Hydroelektrisches Bad (Stangerbad)	40,00	20,50	
1.2.5	Heißluftbad, Lichtbad	10,00	5,20	
1.2.6	Wärmepackung (Fango)	22,00	11,30	
1.3	Massagen Entgelte beinhalten Gestellung einer Massageunterlage, bei Unterwassermassage die Gestellung eines Badetuches			
1.3.1	Ganzmassage	32,00	16,40	

1.3.2	Großmassage	25,00	12,80	
1.3.3	Teilmassage	15,00	7,70	
1.3.4	Bindgewebssmassage	25,00	12,80	
1.3.5	Unterwassermassage	40,00	20,50	
1.4	Schwitzbäder (Sauna, Römisch-irisches Bad,einschl. Benutzung der Schwimmhalle)			
1.4.1	Einzelkarte	16,00	8,20	Geldwertkarte
1.5	Sonstige Entgelte			
1.5.1	1 Badetuch/Frottiertuch (Pfand 10,— DM/5 EUR)	3,00	1,60	
1.5.2	Schlüsselverlust	10,00	5,20	
1.5.3	1 Schließfach zur Aufbewahrung privater Badewäsche (Jahresentgelt)	20,00	10,30	
1.5.4	Sonnenbank 4 Min.	1,00	0,60	
	Sonnenbank 8 Min. (neu)	5,00	2,60	+ 1,6 Min. für jede weitere Mark bzw. 0,55 EUR
2.	Freibad			
2.1	Einzelkarte			
2.1.1	Erwachsene	5,00	2,60	Geldwertkarte
2.1.2	Kinder u. andere Benutzer gem. Ziffer 1.1.1.2	2,50	1,30	Geldwertkarte
2.1.3	Kinder u. andere Benutzer gem. Ziffer 1.1.1.3	1,50	0,80	Geldwertkarte
2.2	Freibadsaisonkarte			
2.2.1	Erwachsene	75,00	38,50	
2.2.2	Kinder u. andere Benutzer gem. Ziff. 1.1.1.2 u. 1.1.1.3	37,50	19,25	
2.2.3	Familienkarte	100,00	51,50	
3.	Traglufthalle, jetzt Ziff. 1			
4.	Geldwertkarten			
	Kartenwert 50,00 DM	45,00		10 % Rabatt
	Kartenwert 150,00 DM	127,50		15 % Rabatt
	Kartenwert 30 EUR		27,00	10 % Rabatt
	Kartenwert 90 EUR		76,50	15 % Rabatt
5.	Sommerferienpass für Gladbecker Schüler	20,00		10,30
6.	Jahreskarte - gültig für Schwimmhalle, Traglufthalle, Freibad (nicht übertragbar)			
6.1	Erwachsene	375,00	191,80	
6.2	Kinder u. andere Benutzer gem. Ziffer 1.1.1.2	187,50	95,90	

Art. II

Die Neufassung tritt am 01.01.2001/01.01.2002 (Euro-Festsetzung) in Kraft.

Gladbeck, den 15.12.2000
(Schwerhoff)
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseran- lagen (Tarifsatzung) vom 15.12.2000

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.2000

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. III des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718),
- des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser- gesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926)

folgende Tarifsatzung beschlossen:

§ 1

Gebührensätze für die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Die Entwässerungsgebühren einschließlich Abwasserabgaben betragen für
 - a) Schmutzwasser = 2,38 DM je cbm Abwasser
 - b) Niederschlagswasser = 1,14 DM je qm angeschlossene GrundstücksflächeIn diesen Gebührensätzen sind die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG sowie die Verbandslasten gem. § 7 Abs. 1 KAG enthalten.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die ihr Abwasser ohne Inanspruchnahme städt. Entwässerungseinrichtungen direkt in Anlagen der Emschergenossenschaft einleiten und die von der Emschergenossenschaft nicht zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Benutzungsgebühren:
 - a) Schmutzwasser = 1,12 DM je cbm Abwasser
 - b) Niederschlagswasser = 0,54 DM je qm angeschlossene GrundstücksflächeDiese Gebührensätze beinhalten nur die von der Stadt zu zahlenden Verbands- lasten gem. § 7 Abs. 1 KAG.
- (3) Für Gebührenpflichtige, die von der Emschergenossen-

schaft direkt zu Verbandslasten veranlagt werden, betragen die Entwässerungsgebühren für die in die städt. Entwässerungseinrichtungen eingeleiteten Abwasser:

- a) Schmutzwasser = 1,29 DM je cbm Abwasser
- b) Niederschlagswasser = 0,61 DM je qm angeschlossene Grundstücksfläche

Diese Gebührensätze beinhalten nur die Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG.

§ 2

Gebührensatz für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts 109,16 DM.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Gebührensatzes für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Tarifsatzung) vom 17. Dezember 1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen (Tarifsatzung) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 15.12.2000

Schwerhoff
Bürgermeister

Änderungssatzung vom 21. Dezember 2000 zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NW S. 666)

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999 (Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 15 / 1999 vom 17. Juni 1999) wird wie folgt geändert:

§ 4 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührentarif

I. Grabbereitstellung

I.1. Beisetzung von Totgeburten und standesamtlich nicht gemeldeten Frühgeburten
Ausheben / Schließen

239,00 DM

I.2. Reihengrabstätten

I.2.1. Kinder bis 5 Jahre

I.2.1.1. Nutzungsrecht

400,00 DM

I.2.1.2. Ausheben / Schließen

239,00 DM

I.2.1.3. Grabeinfassung

126,00 DM

I.2.2. Personen über 5 Jahre

I.2.2.1. Nutzungsrecht

900,00 DM

I.2.2.2. Ausheben / Schließen

668,00 DM

I.2.2.3. Grabeinfassung

198,00 DM

I.2.3. Urnen

I.2.3.1. Nutzungsrecht

370,00 DM

I.2.3.2. Ausheben / Schließen

133,00 DM

I.2.3.3. Grabeinfassung

120,00 DM

I.3. Gemeinschaftsgrabstätten

I.3.1. Kinder bis 5 Jahre

I.3.1.1. Nutzungsrecht

400,00 DM

I.3.1.2. Ausheben / Schließen

239,00 DM

I.3.1.3. Grabpflege

400,00 DM

I.3.2. Personen über 5 Jahre

I.3.2.1. Nutzungsrecht

900,00 DM

I.3.2.2. Ausheben / Schließen

668,00 DM

I.3.2.3. Grabpflege

900,00 DM

I.3.3. Urnen

I.3.3.1. Nutzungsrecht

370,00 DM

I.3.3.2. Ausheben / Schließen

133,00 DM

I.3.3.3. Grabpflege

400,00 DM

I.4. Gemeinschaftsgrabstätten mit Grabmalen

I.4.1. Nutzungsrecht

900,00 DM

I.4.2. Ausheben / Schließen

668,00 DM

I.4.3. Grabmal

500,00 DM

I.4.4. Grabpflege

1.350,00 DM

I.5.	<u>Wahlgrabstätten</u>		
I.5.1.	<u>Wahlgräber</u>		
I.5.1.1.	Nutzungsrecht	je Grabstelle	3.000,00 DM
I.5.1.2.	Ausheben / Schließen	je Grabstelle	668,00 DM
I.5.1.3.	Ausheben / Schließen	je Grabstelle	Kinder bis 5 Jahre 239,00 DM
I.5.1.4.	Grabeinfassung	je Grabstelle	198,00 DM
I.5.2.	<u>Urnenwahlgräber (4-stellig)</u>		
I.5.2.1.	Nutzungsrecht		1.280,00 DM
I.5.2.2.	Ausheben / Schließen		133,00 DM
I.5.2.3.	Grabeinfassung		150,00 DM
II.	<u>Verlängerung von Nutzungsrechten</u>		
II.1.	für Wahlgräber	je Grabstelle und angefangenes Jahr	100,00 DM
II.2.	für Urnenwahlgräber	(4-stellig) je angefangenes Jahr	43,00 DM
III.	<u>Benutzung der Leichenhalle</u>		
III.1.	Benutzung der Leichenzellen, auch für Urnenaufbewahrung	je Sterbefall	300,00 DM
III.2.	Benutzung der Trauerhalle	je Trauerfeier	200,00 DM
IV.	<u>Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten</u>		
IV.1.	Einmalige Bearbeitungsgebühr		50,00 DM
	<u>zuzüglich</u>		
IV.2.	Unterhaltung der Grabstätte für jedes angefangene Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer je Grabstelle		30,00 DM
V.	<u>Entzug von Nutzungsrechten</u>		
V.1.	Einmalige Bearbeitungsgebühr		300,00 DM
	<u>zuzüglich</u>		
V.2.	Unterhaltung der Grabstätte für jedes angefangene Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer je Grabstelle		30,00 DM
VI.	<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>		
VI.1.	<u>Ausgrabungen</u>		
VI.1.1.	Kinder bis 5 Jahre		1.500,00 DM
VI.1.2.	Personen über 5 Jahre		2.500,00 DM
VI.1.3.	Urnen		250,00 DM
VI.2.	<u>Umbettungen</u>		
VI.2.1.	Kinder bis 5 Jahre		1.800,00 DM
VI.2.2.	Personen über 5 Jahre		3.100,00 DM
VI.2.3.	Urnen		400,00 DM
VII.	<u>Sonstige Gebühren</u>		
VII.1.	Beisetzungen an Samstagen (als Zuschlag zu den Positionen "Ausheben und Schließen")		400,00 DM
VII.2.	Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte		50,00 DM
VII.3.	Grabmalgenehmigung		100,00 DM

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Änderungssatzung vom 21. Dezember 2000 zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Stadt Gladbeck und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung vom 11. Juni 1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 21. Dezember 2000
- Schwerhoff -
Bürgermeister

Jahresabschluss der Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Besitzgesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Besitzgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 22.11.2000 den Jahresabschluss 1999 festgestellt. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 1999 schließt mit einer Bilanzsumme von 35.388.498,44 DM und einem Fehlbetrag 262.166,58 DM ab.

Bestätigungsvermerk:

“Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 19. Mai 2000 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

“Wir haben den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1999 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Besitzgesellschaft mbH, Gladbeck, geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist ausgeführt, dass der Bestand der Gesellschaft auch in Zukunft von dem durch die Stadt Gladbeck zu zahlenden Verlustausgleich abhängig.”

Essen, 19.05.2000
Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsprüfungs-GmbH”

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 1999 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 08.01. bis 16.01.2001 während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 15.30 Uhr, freitags von 8.00 - 12.00 Uhr) im Rathaus Gladbeck, Büroturm II, 3. Obergeschoss, Zimmer 311, öffentlich aus.

(Romberg)
Prokurist

Ordnung vom 15.12.2000 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.2000 beschlossen, die Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 35/1997 vom 30.12.1997) in der Fassung der Änderung vom 09.06.2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 16/2000 vom 30.06.00, wie folgt zu ändern:

Art. 1

1. § 2 (Höhe der Entgelte) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Entgelte je Schüler/-in betragen für

	monatlich	jährlich
<u>Mini-Musica für Vorschulkinder</u>		
bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche		
Elementare Musikerziehung I bei 1 _ Unterrichtsstunden in der Woche	30 DM (15,34 Euro)	360 DM (184,07 Euro)
Musiktherapie bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	20 DM (10,23 Euro)	240 DM (122,71 Euro)
Elementare Musikerziehung II bei 1 1/3 Unterrichtsstunde in der Woche	20 DM (10,23 Euro)	240 DM (122,71 Euro)
Musiklehre bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	25 DM (12,78 Euro)	300 DM (153,39 Euro)
Tanzunterricht (Ballettunterricht, Stepptanz, Jazzgymnastik, Bühnentanz für Anfänger) bei 1 _ Unterrichtsstunden in der Woche	15 DM (7,67 Euro)	180 DM (92,03 Euro)
Vorschulkinderballett bei einer Unterrichtsstunden in der Woche	40 DM (20,45 Euro)	480 DM (245,42 Euro)
Istrumental- und Gesangsunterricht einschl. eines oder mehrerer Ergänzungsfächer bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	30 DM (15,34 Euro)	360 DM (184,07 Euro)
a) in Gruppen von 6 – 10 Schüler/-innen	30 DM (15,34 Euro)	360 DM (184,07 Euro)
b) in Gruppen von 4 – 5 Schüler/-innen	45 DM (23,01 Euro)	540 DM (276,10 Euro)
c) in Gruppen von 3 Schüler/-innen	55 DM (28,12 Euro)	660 DM (337,45 Euro)
d) in Gruppen von 2 Schüler/-innen	65 DM (33,23 Euro)	780 DM (398,81 Euro)
e) bei Einzelunterricht	90 DM (46,02 Euro)	1080 DM (552,20 Euro)

(2) Die Teilnahme am Unterricht in dem Ergänzungsfach (Orchester-, Spiel- und Bläserkreise usw.) ist unentgeltlich.

(3) Das Entgelt für feste Mitglieder in Musikschulorchestern, -ensembles oder -chören, die nicht bereits nach Abs. 1 entgeltpflichtig sind, beträgt pauschal 12 DM (6,14 Euro) monatlich/ 144 DM (73,63 Euro) jährlich.

(4) Für die Überlassung von Instrumenten ist ein monatliches Entgelt von 10 DM (5,11 Euro) monatlich/ 120 DM (61,36 Euro) jährlich zu entrichten. Näheres wird im Überlassungsvertrag geregelt. Instrumente können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen der Musikschule aus musikalischen Gründen erforderlich ist.

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Fällt der Unterricht im Laufe eines Schuljahres insgesamt vier Mal aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, aus, entfällt die Entgeltspflicht für jeden weiteren Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können Unterrichtszeiten angesetzt werden und Schülerinnen und Schüler zur Gruppe zusammen gefasst werden.

Art. 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.
Gladbeck, 15.12.2000

Schwerhoff
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung vom 15.12.2000 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Ordnung zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung vom 12.12.1997 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 15.12.2000
-Schwerhoff-
Bürgermeister

Ordnung vom 15.12.2000 zur Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 15.12.1995

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.2000 beschlossen, die Schulordnung für die Musik-

schule der Stadt Gladbeck vom 15.12.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 31/1995 vom 28.12.1995) in der Fassung der Änderung vom 12.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 35/1997 vom 30.12.1997, wie folgt zu ändern:

Art. 1

§ 5 (Ausscheiden) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Das Ausscheiden aus der Musikschule ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Bei Vorliegen eines zwingenden Grundes (Wohnungswechsel, längere Krankheit o. ä.) ist ein Ausscheiden auch während des laufenden Schuljahres möglich. Die gesetzliche Vertretung des/der Schülers/Schülerin oder der/die volljährige Schüler/-in muss das beabsichtigte Ausscheiden spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzeigen.
- (2) Abmeldungen vom erstmaligen Unterricht in der Musikschule sind auch innerhalb der ersten drei Unterrichtsmonate (Probezeit) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

Art. 2

Die Änderung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.

Gladbeck, 15.12.2000
Schwerhoff
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung vom 15.12.2000 zur Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 15.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Ordnung zur Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 15.12.1995 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung zur Änderung der Schulordnung vom 15.12.1995 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 15.12.2000
-Schwerhoff-
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV.NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (G.V.NRW. S. 386), hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen :

§ 1 Leseausweise

(1) Das Ausleihen von Medien erfordert einen Leseausweis.

(2) Für Nutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Gebühr für den Leseausweis

<u>bis zum 31.12.2001</u>	<u>ab dem 01.01.2002</u> Einführung des Euro
---------------------------	---

- | | |
|---|-----------|
| 1. gültig für 12 Monate
16,- DM (8,18 Euro) | 8,00 Euro |
| 2. für Inhaber der Gladbeck - Card oder vergleichbarer Dokumente anderer Gemeinden - gültig für 12 Monate
8,- DM (4,08 Euro) | 4,00 Euro |
| 3. für Schüler/innen, Vollzeitstudenten/innen oder Auszubildende - gültig für 12 Monate
8,- DM (4,08 Euro) | 4,00 Euro |
| 4. für Wehrpflichtige oder Zivildienstleistende - gültig für 12 Monate
8,- DM (4,08 Euro) | 4,00 Euro |
| 5. gültig für einen Ausleihtag
3,- DM (1,53 Euro) | 1,50 Euro |

(3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten den Leseausweis kostenlos.

§ 2 Gebühren für Einzelleistungen

(1) Darüber hinaus werden für folgende Einzelleistungen die nachstehenden Gebühren erhoben:

<u>bis zum 31.12.2001</u>	<u>ab dem 01.01.2002</u> Einführung des Euro
---------------------------	---

- | | |
|--|-----------|
| 1. Ausleihe eines Kunstgegenstandes der Artothek

(incl. Versicherungsgebühr)
12,- DM (6,14 Euro) | 6,00 Euro |
|--|-----------|

- | | |
|---|------------|
| 2. Erfolgreiche Bestellung im auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe)
2,- DM (1,02 Euro) | 1,00 Euro |
| 3. Erfolgreiche Vormerkung eines Mediums
2,- DM (1,02 Euro) | 1,00 Euro |
| 4. Ersatz eines Verbuchungsetikettes, Spielteiles, einer DVD-, CD-, CD-ROM-; Kassetten- oder Videohülle, eines Covers
3,- DM (1,53 Euro) | 1,50 Euro |
| 5. Ersatz eines Taschenschranckschlüssels
20,- DM (10,23 Euro) | 10,00 Euro |
| 6. Ermittlung einer neuen Nutzeradresse/ eines neuen Namens (Anschriftenermittlung für Mahnschreiben)
4,- DM (2,04 Euro) | 2,00 Euro |
| 7. Ausdrucke DIN A 4 pro Seite / schwarz-weiß
0,20 DM (0,10 Euro) | 0,10 Euro |
| 8. Ausstellen eines Ersatzausweises
- für Nutzer unter 18 Jahren
3,- DM (1,53 Euro) | 1,50 Euro |
| - für Nutzer ab dem vollendeten 18. Lebensjahr
6,- DM (3,06 Euro) | 3,00 Euro |

(2) Als Kostenbeitrag für Veranstaltungen kann die Stadtbücherei eine Gebühr erheben.
Ein Rückgaberecht für gelöste Eintrittskarten besteht nicht.

(3) Bei Beschädigung oder Verlust von Medien ist der jeweilige Wiederbeschaffungswert, ausnahmsweise der Anschaffungspreis, zu ersetzen.

§ 3 Gebühren für Videos, DVDs, Computersoftware und Internet

(1) Die Ausleihe von Sachvideos, DVDs und Software ist gebührenfrei, soweit deren breite Nutzung wegen ihres aufklärenden, werbenden oder bildenden Inhalts im besonderen öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Höhe der Gebühr für gebührenpflichtige Videos, DVDs und Software richtet sich marktgerecht nach besonderer Aktualität und Attraktivität des Produktes und beträgt mindestens 1,- DM (0,51 Euro) und höchstens 5,- DM (2,56 Euro) je Videokassette, DVD bzw. Softwareträger, ab dem 01.01.2002 mindestens 0,50 Euro und höchstens 2,50 Euro. Die Höhe der Gebühr setzt der Bürgermeister fest.

(3) Für das Rückspulen einer ungespult zurückgegebenen Videokassette beträgt die Gebühr 2,- DM (1,02 Euro), ab dem 01.01.2002 - 1,00 Euro.

(4) Für die Nutzung des Internets werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Nutzungsdauer und wird per Aushang bekanntgemacht.

§ 4 Versäumnisgebühren

(1) Für das Überschreiten der Leihfrist werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Mahnung bedarf.

(2) Die Gebühr für jede nach Ablauf der Leihfrist begonnene Ausleihwoche beträgt je Medieneinheit bis einschließlich der 4. Woche (ausgenommen gebührenpflichtige Videokassetten und DVDs) 1,- DM (0,51 Euro), ab dem 01.01.2002 - 0,50 Euro.

(3) Zusätzlich werden folgende Bearbeitungsgebühren fällig:

<u>bis zum 31.12.2001</u>	<u>ab dem 01.01.2002</u> Einführung des Euro
- für die 1. Mahnung 2,- DM (1,02 Euro)	1,00 Euro
- für die 2. Mahnung 4,- DM (2,04 Euro)	2,00 Euro
- für die 3. Mahnung 6,- DM (3,06 Euro)	3,00 Euro
- für die 4. Mahnung (Leistungsbescheid) 10,- DM (5,11 Euro)	5,00 Euro

(4) Die Überziehungsgebühren der gebührenpflichtigen Videos und DVDs entsprechen den jeweiligen Ausleihgebühren und fallen pro Ausleihtag an. Die Bearbeitungsgebühr wird entsprechend der Mahnstufen berechnet.

(5) Für die Abholung entliehener Medien durch einen Boten nach der Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden 50,- DM (25,56 Euro), ab dem 01.01.2002 25,50 Euro erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck vom 07.11.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Gladbeck vom 14.12.2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Änderung der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 21.12.2000
gez. Schwerhoff
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Durch den Bürgermeister der Stadt Gladbeck werden folgende Maßnahmen öffentlich nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB) ausgeschrieben:

Sporthalle Riesener-Gymnasium - Außenanlagen - Gestaltung

- 175 m² Oberbodensicherung
- 225 m² Asphaltdecke aufnehmen und entsorgen
- 250 m² Bodenaushub und Boden entsorgen
- 1.300 m² Betonpflaster für Feuerwehr-, Stellplatzzufahrt, Plätze und Wegeflächen
- 50 m² wassergebundene Decke für Wegeflächen
- 625 m² Schotterrassen für Anlieferung und Stellplatzflächen
- 100 m Bordanlage aus Betonstein
DIN 483 T 80 x 200
- 400 m Randeinfassung aus Betonsteinpflaster (Rollschicht)
- 40 m Stützmauer aus Betonfertigteilen
- 25 m Sitzmauer aus Betonfertigteilen
- 50 m Geländer/ Handlauf aus feuerverzinktem Stahlrohr
- 60 m Muldenrinne aus Betonfertigteilen
- 9 St. Leuchten
- 675 m² Rasenflächen
- 70 m² Bodendeckerflächen
- 145 m² Wiesenflächen
- 11 St. Hochstämme

Die schriftlichen Bewerbungen mit Angabe von Referenzen müssen bis zum 06. Januar 2001 eingereicht werden an:
Bürgermeister der Stadt Gladbeck - Grünflächenamt -
Postfach 629-640, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck
Tel.: 02043/992667, Telefax: 02043 / 991670

Der Submissionstermin ist den zugestellten Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.

Der Bürgermeister
I.A.
- G r a f

Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 2. März 1995

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung vom 14.12.2000 beschlossen, die Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck vom 2. März 1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Ausgabe 11/1995 vom 24. April 1995, zuletzt geändert am 29. Juni 2000, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck 16/2000 vom 30. Juni 2000, wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 Nr. 1.3 (Veranstaltungen des Kommunalen Kinos) erhält folgende Fassung:

1.3.1 je Spielfilm	8,50 DM	(4,35 Euro)
1.3.2 Viererkarte	28,00 DM	(14,32 Euro)

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Gladbeck wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gladbeck, den 21.12.2000

gez.
Schwerhoff
Bürgermeister

Satzung vom 19. Dezember 2000 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. Seite 245) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen.

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.2.2000, wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
-Sozialausschuss/Werksausschuss (Alten- und Pflegeheim)

Buchstabe g) erhält folgende Fassung:
-Umweltausschuss/Werksausschuss (Zentraler Betriebshof)

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.3.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.2.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Gladbeck, den 19. Dezember 2000

gez.
- Schwerhoff -
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 15. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245),

- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718),
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NW. S. 461) folgende Tarifsatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Abfallbeseitigungsgebühr beträgt jährlich für einen

	ohne Kompostiererrabatt	mit Kompostiererrabatt
a) 60-l-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	305,52 DM	274,44 DM
- bei 14-täglicher Abfuhr =	201,96 DM	186,36 DM
b) 80-l-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	374,52 DM	333,12 DM
- bei 14-täglicher Abfuhr =	236,40 DM	215,76 DM
c) 120-l-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	512,64 DM	450,48 DM
- bei 14-täglicher Abfuhr =	305,52 DM	274,44 DM
d) 240-l-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	927,00 DM	802,68 DM
- bei 14-täglicher Abfuhr =	512,64 DM	450,48 DM
e) 660-l-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	2.793,36 DM	2.451,60 DM
- bei 14-täglicher Abfuhr =	1.653,96 DM	1.483,08 DM
f) 770-l-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	3.173,16 DM	2.774,40 DM
- bei 14-täglicher Abfuhr =	1.843,92 DM	1.644,48 DM
g) 1100-l-Abfallbehälter		
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr =	4.312,56 DM	3.742,92 DM
- bei 14-täglicher Abfuhr =	2.413,56 DM	2.128,68 DM

Die Gebühren mit Kompostiererrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung vom 15. Juni 2000.

(2) Für Abroll-Container, Abroll-Press- oder Abroll-Selbstpress-Container beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Tonne	=	285,00 DM zuzüglich
b) Transport-/Verwaltungskosten	=	140,12 DM pro Abfuhr
plus Kosten für Container bis 20 cbm	=	73,08 DM pro Abfuhr
bzw. größere Container	=	77,14 DM pro Abfuhr.

(3) Für die unter Abs. 1 Buchst. e) bis g) aufgeführten Abfallbehälter ist bei mehrmals wöchentlicher Leerung die entsprechende mehrmalige Jahresgebühr für die wöchentliche Abfuhr zu entrichten.

(4) Der Verkaufspreis

für einen 70-l-Abfallsack beträgt	8,00 DM und
für einen 100-l-Gartenabfallsack	5,00 DM.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 17. Dezember 1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 15. Dezember 2000 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 15. Dezember 2000
gez. Schwerhoff
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Straßenreinigungsgebührensatzes (Tarifsatzung) vom 15. Dezember 2000

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245),
- des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW (StrReinG NW) - vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S.12), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen (Kommunalisierungsmodellgesetz) vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) und
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718)

folgende Tarifsatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensatz

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung

4,78 DM je Meter Grundstücksseite,

die nach § 4 der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Berechnung zugrunde zu legen ist.

- (2) Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Straßenreinigungsgebührensatzes (Tarifsatzung) vom 17. Dezember 1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung des Straßenreinigungsgebührensatzes (Tarifsatzung) vom 15. Dezember 2000 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 15. Dezember 2000
gez. Schwerhoff
Bürgermeister

Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof der Stadt Gladbeck vom 21. Dezember 2000

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW. S. 245) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV. NW. S. 394) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Aufgaben und Name

- 1) Der Zentrale Betriebshof wird als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit als eigenbetriebsähnliche Einrichtung, im folgenden Eigenbetrieb genannt, nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.
- 2) Aufgaben des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind
 - die Abfallentsorgung,
 - die Straßenreinigung und der Winterdienst,
 - die Verwertung von Verpackungsabfällen des Dualen Systems,
 - der Betrieb des städtischen Fuhrparks,
 - zentrale betriebliche Dienste für die Stadtverwaltung Gladbeck.

Konkrete Inhalte und die Verfahren werden zwischen Bürgermeister und Werkleitung festgelegt. Der Rat und der Werksausschuss sind hierüber zu informieren. Zur Aufgabenerledigung kann sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen.

- 3) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Zentraler Betriebshof Gladbeck"

§ 2

Werkleitung

- 1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Werkleiter wird vom Rat zum Ersten Werkleiter bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung gibt die Stimme des Ersten Werkleiters den Ausschlag.
- 2) Der Betrieb wird von der Werkleitung eigenverantwortlich und selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung NW, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes

laufend notwendig sind, insbesondere

- der Einsatz von Personal,
 - Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten,
 - die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - der Abschluss von Werk- und sonstigen Verträgen,
 - Vergaben im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplanes,
 - Einleitung und Fortführung von Rechtsstreitigkeiten,
 - Abschluss von Vergleichen,
 - Vertretung gegenüber dem Personalrat in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten.
- 3) Die Werkleitung hat den Werksausschuss und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

- 4) Unbeschadet der anderen Organen der Stadt Gladbeck obliegenden Entscheidungsbefugnisse, wird die Stadt Gladbeck in Angelegenheiten des Betriebes durch die Werkleitung vertreten.

§ 3

Werksausschuss

- 1) Der Werksausschuss für den Zentralen Betriebshof der Stadt Gladbeck ist der Umweltausschuss des Rates der Stadt Gladbeck.
- 2) Für den Werksausschuss gelten die Bestimmungen für die Ausschüsse des Rates sinngemäß, soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält.
- 3) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung NW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet er in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in folgenden Fällen:
 - a) Stundung von Forderungen über 25.000 DM im Einzelfall für länger als 6 Monate,
 - b) Niederschlagung und Erlass von Forderungen über 5.000 DM im Einzelfall,
 - c) Zustimmung zu Mehrausgaben des Vermögensplanes, die 30.000 DM überschreiten,
 - d) Abschluss von Versorgungsverträgen.
- 4) Der Werksausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind.
- 5) Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Werksausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im

Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses.

§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gilt entsprechend.

§ 4 Rat

Der Rat der Stadt Gladbeck entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NW, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5

Bürgermeister

- 1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Werkleitung Weisungen erteilen.
- 2) Die Werkleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Zentralen Betriebshofes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Werkleitung die Vorlagen für den Werksausschuss und den Rat vor.
- 3) Glaubt die Werkleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Werkleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 6

Personalangelegenheiten

- 1) Der Eigenbetrieb beschäftigt Arbeiterinnen/Arbeiter, Angestellte und Beamtinnen/Beamte.
- 2) Einstellungen, Eingruppierungen, Kündigungen und sonstige Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis stehen, obliegen der Werkleitung im Rahmen der Stellenübersicht.
- 3) Die im Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen/Beamte werden in der Stellenübersicht nachrichtlich geführt.

§ 7

Stammkapital

Das Stammkapital wird festgesetzt auf 50.000 DM.

§ 8

Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Zentralen Betriebshofes der Stadt Gladbeck werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Einzelheiten regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 9

Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gladbeck die Wirtschaftsführung des Zentralen Betriebshofes nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW und der Rechnungsprüfungsordnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die Betriebsatzung für den Zentralen Betriebshof der Stadt Gladbeck vom 21. Dezember 2000 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 21. Dezember 2000
gez. Schwerhoff
Bürgermeister